

4167/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Wien

zur Zahl 4465/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Moser, Mag. Stoisits, Freun -
dinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend falsche öf -
fentliche Beschilderung im Bereich der Baubranche und der Gastronomie; zivilrecht -
liche Irreführung der Bevölkerung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Sind Ihnen die in der Anfrage geschilderten Praktiken bekannt?
2. Wenn ja, wie beurteilen Sie diese Irreführung und was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?
3. Befürchten Sie durch die Falschinformationen de facto eine Verschlechterung der Rechtsstellung von nicht rechtskundigen Bürger/innen, die den Inhalt der Hinweisschilder für korrekt halten?
4. Wenn ja, werden Sie die Öffentlichkeit über die notorischen Falschinformatio -
nen in Kenntnis setzen?
5. Werden Sie mit den Interessenvertretungen der betroffenen Branchen Kontakt aufnehmen, um in Hinkunft Falschinformationen der Öffentlichkeit zu verhin -
dern?
6. Wenn ja, wann wird dies geschehen?
7. Wenn nein, warum nicht?
8. Ist Ihnen bekannt, warum die öffentlich - rechtlichen Körperschaften, die einen Auftrag zum Schutz der Konsument/inn/en und die Möglichkeit von Verbands -
klagen haben, in diesen Bereichen bisher wenig unternommen haben?

9. Werden Sie diesbezüglich mit diesen Einrichtungen in Kontakt treten, um in Hinkunft für eine Verbreitung richtiger Informationen zu sorgen?

10. Wenn ja, wann?

11. Wenn nein, warum nicht?

12. Halten Sie die derzeitigen Möglichkeiten der Verbandsklagen für ausreichend im Lichte der Tatsache, daß im Zusammenhang mit Falschbeschilderungen bisher kaum Aktivitäten gesetzt worden sind?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Die in der Anfrage dargestellten Usancen sind dem Bundesministerium für Justiz bekannt. Allerdings sollte die tatsächliche Bedeutung dieser "Praktiken" nach meinem Dafürhalten nicht überbewertet werden.

Weiters kann auch nicht pauschal und allgemein von einer "Irreführung" der Bevölkerung gesprochen werden, zumal solche Hinweise bisweilen doch auch rechtliche Relevanz haben können: Für einen Gastwirt, der keine Fremden beherbergt, gilt die besondere Haftung nach den §§ 970 ff. ABGB und dem Bundesgesetz über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer, BGBl Nr.638/1921, (die sogenannte "Gastwirtehaftung") nämlich nicht. Der Inhaber eines solchen Gastgewerbebetriebs haftet (abgesehen von den allgemeinen deliktischen Schadenersatzpflichten) nur dann, wenn er mit dem Gast einen Verwahrungsvertrag geschlossen und die daraus entspringenden Obsorgepflichten schuldhaft verletzt hat. Nach der Rechtsprechung kann das bloße Anbringen einer Kleiderablage in der Regel nicht als stillschweigendes Angebot zum Abschluß eines Verwahrungsvertrags angesehen werden; allerdings wird auch die Auffassung vertreten, daß der Gast die Möglichkeit haben müsse, die abgelegten Kleidungsstücke auf zumutbare Weise selbst zu überwachen. Ein entsprechend wahrnehmbar angebrachtes Hinweisschild kann daher bewirken, daß allein aus dem Vorhandensein von Kleiderhaken an einer nicht vom Gast überwachten Stelle nicht auf ein Anbot des Wirtes auf Überwachung dieser Stelle geschlossen werden kann.

Soweit die Gastwirtehaftung aber Anwendung findet (also u.a. für Gastwirte, die Fremde beherbergen, den von ihnen aufgenommenen Gästen gegenüber), kann

sich der Wirt auf einen allenfalls angebrachten Aushang zu seiner Entlastung nicht berufen, weil Anschläge, durch die die Haftung für abhanden gekommene Garderobestücke abgelehnt wird, gemäß § 970a ABGB ohne rechtliche Wirkung sind. Daß aus der Praxis des Anbringens solcher Schilder eine Verschlechterung der Rechtsstellung von nicht rechtskundigen Bürgern und Bürgerinnen resultieren könnte, ist meines Erachtens nicht zu befürchten. Einerseits ist nämlich die Gastwirtehaftung weitgehend bekannt; andererseits kann wohl davon ausgegangen werden, daß ein Geschädigter nicht wegen eines derartigen Anschlags von vornherein davon absieht, rechtliche Beratung einzuholen und Ersatzansprüche geltend zu machen. Bei den vornehmlich auf Baustellen zu findenden "Warnhinweisen", in denen - unrichtig - eine generelle Haftung von Eltern für das Verhalten ihrer Kinder behauptet wird, ist es ebenfalls unwahrscheinlich, daß daraus Nachteile für Rechtsunkundige entstehen. Grundsätzlich können Eltern für ein schädigendes Verhalten ihrer Kinder nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind. Es steht außer Zweifel, daß durch derartige Hinweisschilder die Haftung keinesfalls über die gesetzlichen Grenzen hinaus erweitert werden kann. Im Einzelfall ist auch nicht zu erwarten, daß die Eltern eines Kindes, das einen Schaden herbeigeführt hat, dafür Ersatz leisten würden, ohne sich zuvor über die Rechtslage näher zu informieren. Vor allem halte ich es für unrealistisch, daß die Eltern (allein) auf Grund des Hinweises meinen könnten, zu einer solchen Ersatzleistung verpflichtet zu sein. Darüber hinaus ist in solchen Fällen davon auszugehen, daß eine allfällige Schadensabwicklung regelmäßig über die (Haftpflicht-) Versicherungen der Beteiligten erfolgen wird, weshalb aus mangelnder Rechtskenntnis erwachsende Nachteile hier kaum denkbar sind. Zu dem können solche Hinweisschilder immerhin auch bewirken, den Eltern in Erinnerung zu rufen, daß sie ihre Kinder im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht vor Schäden, besonders vor Verletzungen, zu bewahren haben und daß sie im Fall eines für einen Schaden des Kindes kausalen Verstoßes gegen diese Aufsichtspflicht zivilrechtlich in Anspruch genommen und allenfalls auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Zu 5 bis 7:

Eine Kontaktaufnahme mit den Interessenvertretungen der betroffenen Branchen, um in Zukunft "Falschinformationen der Öffentlichkeit" zu verhindern, scheint im Hinblick auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 entbehrlich.

Zu 8 bis 12:

Soweit ersichtlich, hatten sich zumindest die Rechtsmittelinstanzen der österreichischen Gerichte bisher noch nicht mit Baustellen - Haftungsfällen im Zusammenhang mit den in der Anfrage kritisierten Hinweisschildern zu befassen. Nach den mir vorliegenden Informationen spielten bislang auch die auf Baustellen angebrachten "Haftungshinweise" in der Beratungspraxis von Konsumentenschützern keine relevante Rolle. Ähnlich scheint es sich bei den im Gastgewerbe üblichen "Haftungsschildern" zu verhalten.

Das bestimmten Verbänden eingeräumte Recht, auf Unterlassung der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Vertragsformblättern, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, bzw. auf Unterlassung von unlauteren Wettbewerbshandlungen zu klagen, kann auf die angesprochenen Verhaltensweisen einzelner Bauunternehmer oder Gastwirte nicht angewendet werden. Ein Bedarf nach einer Möglichkeit zur Erhebung von Verbandsklagen ist anders als in den Fällen von vertraglichen Haftungsausschlüssen, die von den Konsumentenverbänden mit Verbandsklage bekämpft werden - im vorliegenden Zusammenhang wegen der fehlenden tatsächlichen Relevanz dieser Praktiken nicht gegeben. Daher sind legislative Maßnahmen zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verbandsklage auch auf diese Vorgänge nicht erforderlich.

17. Juli 1998